



Installationsbedingungen NTT Austria GmbH (10/2019)

1 Voraussetzungen des Installationsbeginns

1.1 Vor Installationsbeginn legt NTT in Abstimmung mit dem Kunden jene Bedingungen fest, die Voraussetzungen für eine unbehinderte und gefahrlose Erbringung der Installationsleistung sowie für den Betrieb der Einrichtungen darstellen. Zum Installationsbeginn und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1.1.1. **Allgemeine bauliche Voraussetzungen bei bestehenden Einrichtungen:**

- (a) Abschluss aller Bau-oder Adaptierungsarbeiten
- (b) gesäuberte, trockene, staubfreie und ausreichend belüftete Aufstellungs- bzw. Betriebsräume
- (c) ordnungsgemäße Beschaffenheit der Aufstellungsräume bzw. Vorhandensein aller notwendigen Einrichtungen, durch die eine Betauung der Einrichtungen verhindert wird.

1.1.2. **Besondere bauliche Voraussetzungen für Einrichtungen mit einem eigenen Raum:**

- (a) Die Wärmebelastung des Raumes richtet sich nach der Verlustleistung der darin installierten Geräte; sollten Fremdgeräte in demselben Raum installiert werden, so ist diese Verlustwärme in die Wärmebilanz aufzunehmen. Die Raumtemperatur muss zwischen 5°C und 35°C liegen und die relative Luftfeuchtigkeit (nicht kondensierend) darf 80% nicht übersteigen.
- (b) Es darf keine Betauung der Einrichtungen auftreten.
- (c) Als Schutz gegen elektrostatische Aufladungen ist ein entsprechender Fußbodenbelag zu verwenden.
- (d) Räume, in denen Vibrationen, Industriegase und -dämpfe oder Staubeinwirkungen auftreten können, sind als Aufstellungs- bzw. Betriebsräume nicht geeignet
- (e) Ein versperrbarer Aufbewahrungsort für die dem Kunden zur Verfügung gestellten und zu den Einrichtungen gehörenden Unterlagen muss bei Einrichtungen, welche in Büroräumen installiert werden, bereitgestellt werden; für ausreichende Beleuchtung und entsprechende Arbeitsflächen ist kundenseitig zu sorgen.
- (f) Bei Wandinstallationen muss der Kunde eine ausreichend feste, die angewendete Installationstechnik berücksichtigende, ebene Wandfläche zur Verfügung stellen. Andernfalls ist ein dem Ausbau des Systems inklusive Patchfeldern entsprechender Raum in einem 19" Datenschränk bereitzustellen.

1.1.3. **Elektrische Voraussetzungen.** Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass ein eigener geeigneter Netzanschluss vorhanden ist; dazu gehören:

- (a) ein dem Anschlusswert und Einschaltstrom entsprechend abgesicherter Stromkreis;
- (b) Schutzmaßnahmen gegen Überspannung in gefährdeten Gebieten; empfohlen wird die Rücksprache mit NTT;
- (c) bei Feststellung von induktiv oder kapazitiv eingekoppelten Störspitzen ("Spikes"), welche zu Einrichtungsausfällen führen können, ist eine entsprechende Schutzmaßnahme notwendig, welche auf Kosten des Kunden von NTT installiert wird;
- (d) dass bei Erfordernis eine Fernmeldeerde nach ÖVE und nach den jeweiligen einschlägigen fernmeldetechnischen Bestimmungen installiert wird;
- (e) dass bei Batteriebetrieb, wenn der Batterieaufstellungsort der Einrichtungsraum ist, nur vollkommen gasdichte Batterien eingesetzt werden;
- (f) bei allen anderen Batterietypen nach den jeweils geltenden ÖVEVorschriften für Batterieräume ein entsprechender Raum;
- (g) dass, falls zur Programmierung der Einrichtungen kundenspezifische Angaben notwendig sind, die Angaben rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin bei NTT einlangen;
- (h) dass die zu installierenden Geräte bzw. Installationsräume nicht in unmittelbarer Nähe von Fremd- und Störfeldern (z.B. Trafostationen, Funkeinrichtungen) installiert bzw. angeordnet werden;
- (i) dass bei Eigenleistung des Kunden (die Installation des Leitungsnetzes wird nicht von NTT vorgenommen) die entsprechenden Installationen und Materialvorschriften eingehalten werden; eine Bauüberwachung dieser Fremdleistung ist für den Kunden auf dessen Kosten erforderlich; eine notwendige Abnahme nach Fertigstellung geht auf Kosten des Kunden;
- (j) erforderliche Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien.

1.2 **Vom Kunden oder Dritten beizustellende Leistungen:**

1.2.1 Von den Leistungen der NTT sind ausgeschlossen:

- (a) sämtliche Handwerksarbeiten (z.B. Erd-, Maurer-, Steinmetz-, Holz-, Eisen-, Stuck-, Tapezierer-, Malerarbeiten etc.);
- (b) alle hierfür erforderlichen Materialien;
- (c) Kanal- und Kabelschachtabdeckungen;
- (d) Schutzvorrichtungen;

- (e) alle für die Inbetriebsetzung und Erprobung erforderlichen Betriebsmaterialien;
 - (f) Reinigungsarbeiten einschließlich der Entfernung von Schutt und sonstigem Schmutz.
- 1.2.2 Der für den Betrieb der Werkzeuge (Bohrmaschinen, Lötkolben etc.) und für die Beleuchtung der Baustelle erforderliche Strom sowie Wasser und Beheizung sind ebenfalls vom Kunden kostenlos beizustellen.
- 1.2.3 Remotezugang. Der Kunde stellt auf eigene Kosten einen für die Erbringung von Installationsleistungen benötigten Remotezugang zur Verfügung. Falls zur Erbringung der Installationsleistungen ein remote Einloggen infolge Sperre oder sonstigem Verhalten des Kunden nicht durchgeführt werden kann, so ist NTT berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Mehrkosten gesondert zu verrechnen. In diesem Fall verlängern sich die Leistungsfristen.
- 1.3 Soweit vom Kunden oder von Dritten beizustellende Geräte oder Einrichtungen zu montieren sind, müssen diese bei Installationsbeginn auf der Baustelle lagern oder muss die kurzfristige Disposition auf der Baustelle sichergestellt sein.
- 1.4 **Verwahrung von Werkzeugen und Material.** Der NTT ist auf deren Anforderung kostenlos ein versperrbarer Raum auf der Baustelle zur Aufbewahrung der Werkzeuge und Materialien zur Verfügung zu stellen. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl oder höhere Gewalt haftet der Kunde.

2 Arbeitszeit

Sofern nicht anders vereinbart, gilt als Arbeitszeit die Normalarbeitszeit von NTT (Mo – Do von 8:00 bis 17:00 Uhr und Fr 8:00 bis 15:00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage)). Soweit jedoch im Interesse des Kunden eine Verlagerung der Arbeitszeit erforderlich ist, ist NTT bemüht, diesem Wunsch zu entsprechen. Die Mehrkosten, die der NTT dadurch allenfalls entstehen, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3 Inhalt der Leistungen

Die Installationsleistungen umfassen Anschluss und Inbetriebsetzung der gelieferten Einrichtungen gemäß der vereinbarten Service-Variante und beinhalten mangels anderer Vereinbarung insbesondere keine Leitungsverlegung, Rohr- und Kabelkanalverlegungen, Beschaltung von Verteilern sowie die Unterweisung von Fremdfirmen. Zusätzliche Leistungen sind im Vertrag zu vereinbaren. Die Installationsleistungen gelten auch als erbracht, wenn die Inbetriebsetzung unterbleibt, weil hierfür erforderliche Verbindungen zu anderen Systemen und Einrichtungen, die vom Kunden herzustellen waren, nicht rechtzeitig hergestellt wurden.

4 Leistungsfrist

Leistungsfrist, Installationsbeginn und Fertigstellungstermin sind im Auftrag zu vereinbaren.

Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Installationsbeginns oder bei Eintreten sonstiger nicht von NTT zu vertretenden Verzögerungen erstrecken sich vereinbarte Termine und Fristen angemessen, wobei die sich ergebende Verschiebung über die Dauer der Verzögerung hinausgehen kann.

5 Preise

- 5.1 **Pauschalpreis.** Eine Installation wird zum Pauschalpreis durchgeführt, wenn der vereinbarte Preis das Entgelt für den gesamten vereinbarten Leistungsumfang darstellt.

Der angebotene Pauschalpreis beinhaltet:

- (a) das Entgelt für die aufzuwendende, vereinbarte Arbeitszeit und Wegzeit;
- (b) alle Installations- und Erschwernis- oder sonstigen Zulagen;
- (c) sämtliche Reisekosten (Fahrt- und Aufenthaltskosten).

Mehrleistungen, die nicht von NTT zu vertreten sind bzw. die nach gesonderter Vereinbarung erbracht werden, sind gesondert in Rechnung zu stellen.

- 5.2 **Installation nach Aufwand.** Bei nicht zu Pauschalpreisen ausgeführten Installationsleistungen werden diese dem Kunden nach Zeitaufwand gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste für Serviceleistungen sowie nach tatsächlichem Materialaufwand in Rechnung gestellt.

Leistungen im Interesse des Kunden bzw. nach gesonderter Vereinbarung außerhalb der Normalarbeitszeit werden gesondert in Form von Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden verrechnet.

- 5.3 Jedenfalls gesondert zu verrechnende Leistungen:

- (a) Mehrleistungen - siehe Pkt. 5.1 und 5.2.
- (b) Regiearbeiten - siehe Pkt. 6
- (c) wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des

Installationsbeginns oder aufgrund sonstiger nicht von NTT zu vertretender Verzögerungen von NTT zu erbringende Mehrleistungen. Für den Fall, dass Leistungen gemäß Pkt. 1.2 bzw. 1.3 von NTT erbracht werden sollen, sind diesbezüglich gesonderte Vereinbarungen zu treffen; soweit für derartige Leistungen nicht abweichende Preise festgesetzt werden, gelten die Preise gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste für Serviceleistungen.

6 Regiearbeiten

- 6.1 **Definition.** Als Regiearbeiten gelten Leistungen, welche über den Rahmen der im Auftrag vereinbarten Arbeiten hinausgehen, d.h. aufgrund der der Kalkulation zu Grunde liegenden Umstände und technischen Unterlagen nicht voraussehbar und erkennbar waren, bzw. nach Auftragsabschluss vom Kunden zusätzlich beansprucht werden (vgl. auch Punkte 11.3, 12.1 bis 12.3).
- 6.2 **Regiesätze.** Als Regiesätze gelangen die Preise gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste für Serviceleistungen der NTT zur Verrechnung (vgl. Pkt. 5.2).
- 6.3 **Installationsmaterial.** Die Verrechnung des Installationsmaterials erfolgt nach tatsächlichem Materialaufwand.

7 Preisgleitung

- 7.1 **Arbeit.** Das Installationsentgelt wird wertgesichert. Sofern keine andere Preisbasis vereinbart wurde, ist Grundlage der Berechnung der Wertsicherung das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende kollektivvertragliche Mindestgehalt eines Angestellten in der Beschäftigungsgruppe E nach dem Kollektivvertrag für die Angestellten der Elektro- und Elektronikindustrie. Erhöhen sich das kollektivvertragliche Mindestgehalt und/oder die Personalnebenkosten, so erhöht sich das Installationsentgelt im gleichen Verhältnis. Dies gilt auch bei Erhöhung und Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Installationsentgeltes beeinflussen
- 7.2 **Material.** Die Preise für Material beruhen auf den derzeitigen Gestehungskosten der NTT und ändern sich mit diesen
- 7.3 Die Installations- und Regiepreise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

8 Abnahme und Gefahrenübergang

- 8.1 **Geräte und Einrichtungen.** Die Gefahr für die auf der Baustelle befindlichen Geräte und Einrichtungen trägt der Kunde; soweit jedoch Schäden an in Installation befindlichen Geräten und Einrichtungen entstehen, wird im Zweifel vermutet, dass sie im Zusammenhang mit der Leistungsdurchführung durch NTT entstanden sind. Das Gleiche gilt, wenn Arbeitskräfte der NTT vorhandene Verwahrungsmöglichkeiten nicht wahrgenommen haben.
- 8.2 **Installationsleistungen und Materialien.** Die Gefahr für die Installationsleistungen und das vermontierte Material geht grundsätzlich erst mit der Abnahme auf den Kunden über. Bei Abnahmeverzögerung geht die Gefahr jedoch mit 24 Uhr des Tages, an welchem die Abnahme hätte stattfinden sollen, auf den Kunden über.
- 8.3 **Abnahme.** Nach Bekanntgabe der Fertigstellung hat die Abnahme durch den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen zu erfolgen, andernfalls gilt die Abnahme als mit Fertigstellung erfolgt. Bei Regiearbeiten sind die erbrachten Leistungen dem Auftragnehmer vom Kunden zumindest wöchentlich in Form der Gegenzeichnung des Stundennachweises zu bestätigen und gelten damit als übernommen. Die Bestätigung hat spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag, der auf die Beendigung der Arbeiten für einen Regieauftrag oder an ein Wochenende anschloss, zu erfolgen. Stellt der Kunde bei der Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, die Abnahme abubrechen und NTT zur Behebung der Mängel schriftlich aufzufordern. Nach Behebung der Mängel hat eine neuerliche Abnahme zu erfolgen. Bei Vorliegen unwesentlicher Mängel ist die Abnahme - unbeschadet der Bestimmungen über Gewährleistung - durchzuführen.

9 Rechnungslegung

NTT ist berechtigt, je nach Leistungsfortschritt Teilrechnungen zu legen. Aus jeder Teilrechnung müssen jedoch die betreffenden Installationsleistungen bzw. die geleisteten Regiestunden ersichtlich sein.

Bei auf Basis von Pauschalpreisen abgeschlossenen Verträgen können Teilrechnungen aufgrund eines dem tatsächlich erbrachten Leistungsumfang entsprechenden Prozentsatzes gelegt werden.

10 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen (Teilrechnungen, Schlussrechnungen) sind bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

11 Gewährleistung

- 11.1 **Umfang.** NTT leistet für die sachgemäße und sorgfältige Ausführung der von ihr zu erbringenden Leistungen Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate und beginnt ab dem Tag der Abnahme.
- 11.2 Beendigung der Gewährleistungspflicht
- Die Gewährleistung endet:
- mit Zeitablauf;
 - wenn ohne ausdrückliche Zustimmung durch NTT Änderungen oder sonstige Arbeiten am Leistungsgegenstand vom Kunden oder Dritten durchgeführt wurden;
 - wenn die Betriebsbedingungen für die Einrichtungen nicht eingehalten wurden;
 - wenn Schäden an den Einrichtungen entstanden sind, die nicht von NTT zu vertreten sind (z.B. durch äußere Einflüsse oder höhere Gewalt).

- 11.3 **Nicht unter die Gewährleistung fallende Leistungen.** Wird im Zuge einer Mängelbehebung festgestellt, dass es sich um keine Gewährleistungsschäden handelt, so sind die zur Behebung des Mangels geleisteten bzw. zu leistenden Arbeiten als Regiestunden abzurechnen.

12 Verzögerungen und Unterbrechungen

- 12.1 **Verzögerungen des Installationsbeginns.** Verzögert sich der Installationsbeginn ohne Verschulden der NTT, so hat sie Anspruch auf eine entsprechende Verlängerung der Leistungsfrist; in Fällen, in denen die Verzögerung vom Kunden zu vertreten ist, überdies den Anspruch auf Ersatz des allenfalls entstandenen zusätzlichen Aufwands. Erklärt sich NTT mit einer vom Kunden gewünschten Verkürzung der ursprünglichen Leistungspflicht einverstanden, hat sie die Wahl, für sämtliche nachweisbaren Mehrkosten (Überstundenleistungen, erhöhte Reisespesen, verstärkter Maschineneinsatz etc.) Ersatz durch Legung eines Zusatz- bzw. Nachtragsofferts oder die Abrechnung des gesamten Auftrages als Regieleistung zu verlangen.
- 12.2 **Behinderung.** Wird die Ausführung der Leistungen durch Umstände, die der Kunde nicht zu vertreten hat, behindert (Fälle höherer Gewalt, Behinderung durch Dritte, Verzögerungen in der Materialbeistellung etc.), hat NTT Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist und bei einer vom Kunden zu vertretenden Behinderung Anspruch auf Ersatz des allenfalls entstandenen zusätzlichen Aufwands. Erklärt sich NTT auf Wunsch des Kunden bereit, die Leistung trotz der Behinderung bis zum ursprünglich vereinbarten Termin zu erbringen, so hat NTT die Wahl, für sämtliche nachweisbaren Mehrkosten Ersatz durch Legung eines Zusatz- bzw. Nachtragsofferts oder die Abrechnung des noch zu erbringenden Auftragsanteils in Regie zu verlangen. In letzterem Fall ist der bis zum Eintritt der Behinderung erbrachte Leistungsteil im Verhältnis der seit Installationsbeginn abgelaufenen Zeit zur gesamten Leistungsfrist abzurechnen. Wird in diesem Fall der vereinbarte Termin trotzdem überschritten, so treffen NTT keine Verzugsfolgen.
- 12.3 **Unterbrechungen.** Eine Unterbrechung liegt vor, wenn die Installationsarbeiten aus Gründen, die nicht bei NTT liegen, nicht in einem Zuge durchgeführt werden können; es sei denn, die Unterbrechung wurde bereits bei der Vereinbarung der Leistungstermine berücksichtigt. Im Fall einer Unterbrechung hat NTT die Arbeiten binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Beendigung der Unterbrechung seitens des Kunden wieder aufzunehmen. Die vereinbarten Leistungsfristen verlängern sich um die zwischen Beginn der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Arbeiten liegenden Frist. NTT hat überdies Anspruch auf Ersatz des allenfalls entstandenen zusätzlichen Aufwands. Erklärt sich NTT auf Wunsch des Kunden bereit, die sich gemäß Vorstehendem ergebende Leistungsfrist zu verkürzen, so gilt sinngemäß die gleiche Regelung wie im Fall von Behinderungen.

13 Haftung

- 13.1 NTT haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern NTT Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, des entgangenen Gewinns, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.
- 13.2 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

14 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien.